

[Statement]

November | Dezember 2017

Österreichs Medienmagazin

- ▶ **Mord auf Malta**
- ▶ **Schwachstelle Journalismus**
- ▶ **Populismus wird staatsfähig**

Ratgeber Recht: Roboterjournalismus – wem gehören Werke der künstlichen Intelligenz?



© privat

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

„Mein Job kann niemals durch einen Rechner ersetzt werden!“, hörte man immer wieder, als die ersten Prognosen jener Tätigkeiten veröffentlicht wurden, die voraussichtlich von Computern übernommen werden würden.

Fest steht, dass die Digitalisierung unsere Arbeit verändert und zwar quer über alle Branchen hinweg. Auch der Journalismus, der traditionell von Kreativität und Individualität geprägt war, ist davon betroffen. Vor allem in der Sport-, Wetter oder Lokalberichterstattung wird Roboterjournalismus schon heute regelmäßig dafür eingesetzt, mithilfe von Algorithmen große Datenmengen zu analysieren und auch Texte zu „verfassen“.

Schöpfung setzt einen individuellen Geist voraus, der in den meisten Rechtsordnungen nur einem Menschen zuerkannt wird. Der Schopffaffe Naruto, der aufgrund seines Selfies weltweit Berühmtheit erlangte, kann somit nach überwiegender Ansicht kein Inhaber von Urheberrechten sein. Aber wie verhält es sich mit automatisch generierten Texten, die mittels künstlicher Intelligenz erstellt wurden?

Das britische Marketing-Magazin *The Drum* hat unter Heranziehung der IBM-Erfindung „Watson“ eine komplette Ausgabe mit Bildern, automatisch generierter Texte und formatierter Seiten erstellen lassen. Ausdrückliche urheberrechtliche Regelungen über durch künstliche Intelligenz geschaffene Texte finden sich aktuell nur in wenigen Ländern, wie zum Beispiel im Vereinigten Königreich und in Irland: Urheber ist dort grundsätzlich die Person, welche „die nötigen Maßnahmen für die Erstellung des Werkes getroffen hat“, also in der Regel derjenige, der den Algorithmus programmiert hat.

Die Europäische Kommission prüft derzeit den möglichen Inhalt zivilrechtlicher Regelungen im Bereich der „Robotik“. Diese Regelungen werden auch Vorschriften über Urheberrechte umfassen. „Die Roboter sollen im besten Interesse der Menschen handeln“, heißt es – wenig anschaulich – in den ethischen Grundsätzen, die das Europäische Parlament vorgegeben hat.

Aber vielleicht bestimmen die Rechner in naher Zukunft selbst, wen sie als Urheber und was sie als Urheberrecht verstanden wissen wollen...



© cSt

Zur Autorin Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt fächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Beschäftigungsbonus – Anreiz für Dienstgeber?

Mit 1. Juli 2017 wurde der Beschäftigungsbonus eingeführt. Damit will die Regierung Unternehmern einen Anreiz für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bieten.

Gefördert werden nach dem 1. Juli neu geschaffene Arbeitsplätze, unter anderem für Schulabsolventen, Arbeitslose oder Jobwechsler. Im Vergleich zu den vorangegangenen zwölf Monaten muss zumindest ein zusätzlicher Vollzeit-Arbeitsplatz geschaffen werden. Das gilt auch für Unternehmer, die zuvor noch keine Mitarbeiter hatten – auch sie kommen in den Genuss der Förderung.

Der Vollzeit-Arbeitsplatz muss nicht unbedingt auf einen Mitarbeiter entfallen. Es können auch zwei oder mehr Teilzeit-Beschäftigte eingestellt werden, die zusammen mindestens ein Vollzeitäquivalent ergeben. Geringfügig Beschäftigte zählen jedoch nicht. Der Förderantrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Arbeitsbeginn bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) gestellt werden. Die Förderung beträgt 50 Prozent der Lohnnebenkosten und kann bis zu drei Jahre dauern. Sie wird frühestens ein Jahr nach Entstehen des ersten geförderten Dienstverhältnisses ausbezahlt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bundesregierung hat für die Förderung zwei Milliarden Euro für drei Jahre bereitgestellt. Ist dieser Topf irgendwann leer, dann endet die Förderung. Wer also überlegt, ob er einen neuen Mitarbeiter einstellen soll oder nicht, für den könnte die Förderung ein Grund sein, sich rasch zu entscheiden.